

Satzung der Stiftung

"Bauhaus und Gegenwart"

It.

Beschluss der Mitgliederversammlung
des Bauhaus Dessau e.V.
vom 11.10.1997

geändert durch Beschluss von
Stiftungsrat und Stiftungsvorstand
mit Zustimmung vom Vorstand des Bauhaus Dessau e.V.
am 15.10.2004

Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
des Bauhaus Dessau e.V.
am 11.12.2004

geändert It.

Beschluss der Mitgliederversammlung
des Bauhaus Dessau e.V.
vom 25.06.2008

geändert It.

Beschluss der Mitgliederversammlung
des Bauhaus Dessau e.V.
vom 12.10.2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung	2
§ 2 Zweck der Stiftung	2
§ 3 Stiftungsvermögen und seine Anlage	2
§ 4 Organ der Stiftung	3
§ 5 Aufgaben des Kurators	3
§ 6 Änderung der Satzung	3
§ 7 Auflösung	3

Präambel

Bauhaus Dessau e. V. errichtet hiermit die unselbstständige Stiftung

"Bauhaus und Gegenwart"

und gibt der Stiftung die nachstehende Satzung.

Bauhaus Dessau e. V. wendet der Stiftung den Betrag von
250.000,00 DM, in heutiger Währung 127.823,00 €, zu.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bauhaus und Gegenwart" und hat ihren Sitz in Dessau.
- (2) Die Stiftung ist nicht rechtsfähig und wird vom Bauhaus Dessau e. V. als Träger treuhänderisch verwaltet.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung "Bauhaus und Gegenwart" dient der Wahrung des Bauhauserbes auf den Gebieten Architektur und Design durch die Förderung von Projekten zur Aneignung der BAUHAUS-IDEEN und der Förderung kreativen Nachwuchses.
- (2) Die Auswahl der Projekte erfolgt durch den Vorstand des Bauhaus Dessau e.V.

§ 3 Stiftungsvermögen und seine Anlage

- (1) Die Stiftung wird ausgestattet mit dem aus der Errichtungserklärung ersichtlichen Vermögen in Höhe von 250.000,00 DM bzw. 127.823,00 €.
Ferner können der Stiftung Vermögenszuwendungen Dritter, auch wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich als Spende bezeichnet werden, zuwachsen.
- (2) Das in Absatz 1 Satz 1 genannte Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Förderung von Projekten durch die Stiftung entsprechend § 2 erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Erträge aus den Stiftungsmitteln.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Kurator.

- (2) Der Kurator wird vom Vorstand nominiert und der Mitgliederversammlung des Bauhaus Dessau e. V. gewählt.
Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Kurator erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Erstattung von entstandenen notwendigen Aufwendungen ist möglich.
- (4) Der Kurator kann vor Ablauf seiner Amtszeit vom Vorstand des Bauhaus Dessau e.V. aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Endet das Amt des Kurators vorzeitig, ernennt der Vorstand des Bauhaus Dessau e.V. den Nachfolger bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

§ 5 Aufgaben des Kurators

- (1) Der Kurator hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen.
- (2) Der Kurator ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel der Stiftung. Für den Stiftungsfond ist der Kurator gemäß Ergänzung der GWG von 2011 der „wirtschaftlich Berechtigte“ Vertreter. Entscheidungen zur Anlage des Vermögens und zum Einsatz der Mittel aus den jährlichen Erträgen bedürfen jeweils der Zustimmung des Kurators, gleichfalls obliegt ihm die Kontrolle ihrer Verwendung.
- (3) Die Stiftung „Bauhaus und Gegenwart“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kurator der Stiftung „Bauhaus und Gegenwart“ vertreten, jedoch nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bauhaus Dessau e.V.

§ 6 Änderung der Satzung

- (1) Sollen Bestimmungen dieser Satzung geändert werden oder ist in den Verhältnissen eine Änderung eingetreten, die dem Kurator oder dem Vorstand des Vereins ein Verfolgen des Stiftungszweckes nicht als sinnvoll erscheinen lässt, so dass der Zweck der Stiftung geändert werden soll, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat ein gemeinnütziger zu sein. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszweckes hat sich die Mitgliederversammlung an dem ursprünglichen Zweck zu orientieren.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bauhaus Dessau e. V. bedarf, erfolgen, wenn eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes dauernd als ausgeschlossen erscheint.
- (2) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Stiftungsträger, der Bauhaus Dessau e.V., das Vermögen der Stiftung wieder zur Verwendung der Förderung der Bauhausideen entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken zuzuwenden.